

(3) Die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wertes gemäß Abs. 1 für alle zum Tierschaden gehörenden Tiere erzielten Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

§3

Beitrag

(1) Die Betriebe berechnen den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nach dem jeweils geltenden Beitragstarif unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist der auf der Grundlage der geplanten Durchschnittstierbestände und der Bewertungsnormen gemäß § 8 ermittelte Gesamtwert des Tierbestandes. Die Betriebe reichen ein Exemplar der Abrechnung der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung bis spätestens 15. März ein und zahlen vom Gesamtbeitrag unaufgefordert 50% bis spätestens 1. April und die restlichen 50% bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und die Beitragsberechnung zu berichtigen, sowie verpflichtet, bei festgestellten Differenzen Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten.

§4

Pflicht zur Schadenverhütung

(1) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sowie die sonstigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften eingehalten und Fehler in der Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere vermieden werden.

(2) Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, alle zur Schadenverhütung gegebenen Hinweise anderer staatlicher Organe und Einrichtungen zu befolgen.

(3) Arbeitskollektive und Einzelpersonen können auf begründeten Vorschlag des Kreistierarztes und mit Zustimmung des Bezirkstierarztes von der Staatlichen Versicherung für vorbildliche Leistungen bei der Vorbeuge oder Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren im Tierbestand sowie bei der Durchsetzung veterinärhygienischer und sonstiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Schadenverhütung prämiert werden.

§5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Die Betriebe sind nach Eintritt eines versicherten Ereignisses verpflichtet,

- a) den Umfang eingetretener Tierschäden unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten zu mindern,
- b) der Staatlichen Versicherung und dem Kreistierarzt sofort Anzeige zu erstatten, wenn ein versicherter Massenschaden zu erwarten ist; die von der Staatlichen Versicherung angeforderten Schadenunterlagen sind unverzüglich einzureichen,
- c) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben, die für die Schadenabrechnung erforderlichen Nachweise zu beschaffen sowie Einsicht in betriebliche Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfanges von Bedeutung ist.

§6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Ist der Schaden auf eine grobe Verletzung der im § 4 Abs. 1 und § 5 genannten Pflichten des Betriebes zurückzuführen, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Ver-

sicherungsleistung zu mindern, wenn die Pflichtverletzung Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Hierbei sind in Abstimmung mit der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises die gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung und ihre Folgen zu berücksichtigen.

(2) Werden Gefahrenquellen in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist vom Betrieb nicht beseitigt, ist der Leiter des Betriebes schriftlich davon zu unterrichten, daß bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

§7

Schadenfeststellung und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, nach Eingang der Anzeige des Schadenfalles sowie der Schadenunterlagen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungspflicht zu treffen. Dazu fordert die Staatliche Versicherung eine Stellungnahme des Kreistierarztes und in Zweifelsfällen ein Gutachten des Bezirkstierarztes an. Vom Kreistierarzt ist festzustellen und zu bestätigen, ob die Tierschäden, für die eine Versicherungsleistung beantragt wird, ausschließlich durch das zum Massenschaden führende Ereignis eingetreten sind, welche der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Maßnahmen kreistierärztlich angewiesen wurden und zu welchem Zeitpunkt der Massenschaden als abgeschlossen gilt. In Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises ist vom Kreistierarzt zu beurteilen, ob der Betrieb seine Pflichten zur Verhütung oder Minderung des Schadens erfüllt hat.

(2) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise sowie des Gutachtens des Bezirkstierarztes fällig.

§8

Bewertungsnormen

Für die Durchführung des Versicherungsschutzes nach diesen Bedingungen sind die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen und jeweils geltenden Bewertungsnormen verbindlich.

§9

Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen den Betrieben und der Staatlichen Versicherung entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttierversicherung —

I.

Tierseuchenversicherung

§1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Tierhalter sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staat-